

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz  
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50  
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 16.08.2023

## AKTUELLES

**In diesem Land dringt die Bürokratie mittlerweile in die kleinsten Winkel**

**Wir benötigen von Ihnen eine Kopie Ihres Personalausweises oder eine Kopie Ihres Reisepasses + Meldebescheinigung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Mal geht es um das Geldwäschegesetz und das Transparenzregister.

Wir kennen und vertrauen uns mitunter seit Jahrzehnten. **Dennoch benötigen wir von Ihnen eine Kopie Ihres Personalausweises oder eine Kopie Ihres Reisepasses + Meldebescheinigung zur Dokumentation Ihrer Identität.** Grund ist die (erneute) Reform des Geldwäschegesetzes und neue Meldepflichten an das Transparenzregister.

Das Geldwäschegesetz hat in den letzten 12 Monaten mehrfach Änderungen erfahren. Ralf Dahrendorf (1929-2009), Soziologe und Politiker (FDP) hat zum Thema Bürokratie folgendes gesagt: „Wir brauchen Bürokratie, um unsere Probleme zu lösen. Aber wenn wir sie erst haben, hindert sie uns, das zu tun, wofür wir sie brauchen“. Ein wahres Wort!

Welche Sorgfalts- und/oder Meldepflichten sich aktuell für Sie und uns ergeben erfahren Sie in unserer Fußnote.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Roland Franz & Partner  
gez. Roland Franz  
Steuerberater

Fußnote:

Zuletzt wurde das Geldwäschegesetz mit den Regelungen zum Transparenzregister (§§ 18 bis 26a GwG) durch das "[Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz](#)" vom 25.6.2021 (BGBl 2021 I S. 2083) umfassend geändert. Zuvor wurden mit dem [Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung von Geldwäsche vom 9.3.2021](#) (BGBl 2021 I S. 327) diverse nationale Vorschriften an EU-Recht angepasst.

Von den jüngsten zum 1.8.2021 in Kraft getretenen Änderungen des GwG sind vor allem Kapitalgesellschaften betroffen, die bisher keine Meldungen an das Transparenzregister vornehmen mussten. Mit dem Vollzug des Transparenzregisteres vom Auffangregister zum Vollregister und den damit verbundenen erweiterten Meldepflichten ergibt sich ein erweiterter Aufklärungsbedarf für Firmenmandate.

Auch für Steuerberater gilt nunmehr: Firmenmandanten sowie Neumandanten aus dem Unternehmens- Immobilien- und Geldanlagesektor müssen gezielt auf die neuen Melde- und Dokumentationspflichten hingewiesen werden. -Dieser Informationspflicht sind wir in unseren vorangegangenen Mandanteninformationen bereits ausführlich nachgekommen-.

#### **Steuerberater als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz**

Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte gehören zum Personenkreis der Verpflichteten i. S. d. Geldwäschegesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG). Diese Vorschrift gilt für Steuerberater unverändert. Neu einbezogen wurden neben den Steuerbevollmächtigten die in § 4 Nr. 11 StBerG genannten Vereine. Darüber hinaus wurde der Kreis der Verpflichteten aus dem Finanz- und Nichtfinanzbereich neu definiert.

#### **Allgemeine Sorgfaltspflichten**

Zu den (unseren) allgemeinen Sorgfaltspflichten gehören u. a. die Identifizierung des Vertragspartners sowie die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt mit der ggf. notwendigen Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten oder die Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung.

#### **Transparenzregister: Meldepflichten für Steuerberater und deren Mandanten**

Seit dem 1.10.2017 führt der Bundesanzeiger-Verlag das sogenannte Transparenzregister ([www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)). Die einschlägigen Vorschriften zum Transparenzregister ergeben sich aus §§ 18 bis 26a GwG. Ziel dieser Einrichtung ist die Veröffentlichung von Angaben über wirtschaftlich Berechtigte von nahezu allen juristischen Personen, Vermögensmassen und weiteren Rechtsgestaltungen, u. a. auch von Stiftungen und Trusts.

Die Regelungen zum Transparenzregister wurden durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz zum 1.8.2021 umfassend überarbeitet und an geltendes EU-Recht angepasst. Zentraler Reformpunkt ist die Umwandlung des Transparenzregisters vom Auffangregister zum Vollregister. Zudem wurde der Katalog der meldepflichtigen Tatbestände erweitert. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 GwG sind seit dem 1.8.2021 auch sog. Share Deals, also Anteilsvereinigungen i.S. d. § 1 Abs. 3 bzw. § 1 Abs. 3a GrEStG meldepflichtig. Nach der vom Bundesverwaltungsamt vertretenen Auffassung besteht außerdem bereits bei einer Verhinderungsbeherrschung (jeweils 50 %-ige Gesellschaftsanteile bei zwei Gesellschaftern) oder einer Sperrminorität eine Meldepflicht zum Transparenzregister. Steuerberater und deren Mandanten sind gefordert, die neuen erweiterten Meldevorschriften zu erfüllen.

Neu seit 1.8.2021: Transparenzregister als Vollregister: Generelle Meldepflicht unabhängig vom Eintrag in anderen Registern

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.  
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter  
[www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)